KREIS COESFELD
Der Landrat

200 JAHRE Kreis Coesfeld 1816-2016

Sitzungsvorlage

SV-9-0787

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01-Büro des Landrats/	06.03.2017	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	22.03.2017
Kreistag	29.03.2017

Betreff **Auftrag zur Überarbeitung der „Strategischen Ziele des Kreises Coesfeld“**

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird beauftragt, die im Jahr 2007 vom Kreistag beschlossenen strategischen Ziele des Kreises Coesfeld auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und gemeinsam mit dem Beirat „Finanzmanagement und Aufgabenkritik“ einen aktualisierten Entwurf einer Neufassung dem Kreistag zur Beratung, Diskussion und Verabschiedung vorzulegen.

Unterschrift

Kreis Coesfeld Sitzungsvorlage Nr. **SV-9-0787**

Begründung:

I. Problem

Der Kreistag hat am 02.05.2007 die „Strategischen Ziele des Kreises Coesfeld“ (siehe Anlage 1) beschlossen.

Seinerzeit waren im Zusammenhang mit der Umstellung auf einen produktorientierten Haushalt Ziele und Kennzahlen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle gemacht worden. Zur Festlegung von produktorientieren Zielen waren übergeordnete, strategische Ziele des Kreises bestimmt worden, aus denen sich die operablen und produktorientierten Ziele als Unterziele ableiten lassen.

II. Lösung

Nach nunmehr zehn Jahren erscheint es sinnvoll und erforderlich, diese strategischen Ziele zu prüfen und u.a. an die demografische Entwicklung und die geänderten Lebensverhältnisse anzupassen. Die Verwaltung greift damit die Anregungen der vergangenen Haushaltsberatungen auf.

Dazu wird vorgeschlagen, den vom Kreistag gebildeten Beirat „Finanzmanagement und Aufgabenkritik“ in die vorbereitenden Beratungen mit einzubeziehen. Es ist beabsichtigt, einen überarbeiteten Entwurf der strategischen Ziele so rechtzeitig dem Kreistag zuzuleiten, dass der Kreistag diese am 20.12.2017 abschließend beraten und beschließen kann.

III. Alternativen

Eine Alternative wird nicht vorgeschlagen.

IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)

Unmittelbare Kosten ergeben sich aus der Bestimmung strategischer Ziele nicht.

V. Zuständigkeit für die Entscheidung

Für die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen des Kreises Coesfeld ist gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 lit. t) KrO NRW n.F. der Kreistag zuständig.